

Vorlagenummer: 0937/2024
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Satzung der Stadt Hagen über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom 01.01.2025

Datum: 10.09.2024
Freigabe durch: Erik O. Schulz (Oberbürgermeister), Dr. André Erpenbach (Beigeordneter), Christoph Gerbersmann (Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer)
Federführung: FB32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Beteiligt: FB20 - Finanzen und Controlling
FB30 - Rechtsamt

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	07.11.2024	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	10.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Satzung der Stadt Hagen über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom 01.01.2025.

Sachverhalt

Kurzfassung

Die Stadt Hagen macht zum 01.01.2025 von der Möglichkeit Gebrauch, durch eine eigene Gebührensatzung für das Personenstandswesen von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes abweichende Gebührensätze zu erheben.

Durch die Anpassung der Gebühren ist mit einem Mehrertrag von jährlich ca. 15.000 € zu rechnen. Die Berechnungszahlen basieren auf dem Jahr 2023.

Begründung

Der Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung erhebt im Standesamt Gebühren nach der Tarifstelle 2.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen durch § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) die Möglichkeit eingeräumt, von bestehenden Tarifen der

Gebührenordnung durch Satzung abzuweichen, um auf einen erhöhten Aufwand zu reagieren.

Von dieser Möglichkeit wird mit dieser Satzung Gebrauch gemacht.

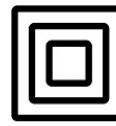
Ziel der Satzung ist es, ein angemessenes Verhältnis zwischen Gebühr und Leistung zu schaffen.

Seit der letzten Satzungsänderung zum 01.07.2019 hat sich aufgrund verschiedener Ereignisse (Corona, Kriege) der Aufwand erhöht, so dass eine Anpassung der Gebühren erforderlich ist.

Neben dem Verwaltungsaufwand und den dadurch entstandenen Kosten ist für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auch auf den Nutzen einer Amtshandlung für den Antragsteller bei der Bestimmung der Gebührenhöhen abzustellen. Wirtschaftliche Verhältnisse werden nicht berücksichtigt. Die Ermächtigung gibt nicht das Recht, zusätzliche Gebührentatbestände einzuführen oder Amtshandlungen generell gebührenfrei vorzunehmen. Davon abgesehen sind gerade im Personenstandswesen einzelne Leistungen, wie z. B. die Ausstellung von Urkunden für soziale Zwecke, die Erstbeurkundung einer Geburt, eines Todesfalls oder einer Vaterschaftsanerkennung/Mutterschaftsanerkennung oder auch die Eheschließung innerhalb der üblichen Öffnungszeiten in den Amtsräumen des Standesamtes von den Gebühren befreit. Seit 2024 wurde die Bringschuld von deutschen Urkunden bei bestimmten Beurkundungen auf das Standesamt übertragen. Hierdurch entfallen Einnahmen im Bereich der Urkundenstelle, da verpflichtend ein Datenabruf ohne Gebührentatbestand vom Gesetzgeber festgelegt worden ist.

Zur Gebührenfestlegung wurden Vergleichsdaten von anderen Kommunen ermittelt.

In dem folgenden Auszug sind die sich in der Satzung verändernden Positionen, unabhängig von der Höhe des geschätzten Mehrertrages, aufgeführt (s. Anlage1).



Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf den Haushalt

Kurzbeschreibung:

(Bitte eintragen)

Mehreinnahme durch Gebührenerhöhung

1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:	0220	Bezeichnung:	Öffentliche Sicherheit, etc.
Auftrag:	832312204102	Bezeichnung:	Personenstandswesen
Kostenstelle:		Bezeichnung:	
Kostenart:	431100	Bezeichnung:	Verwaltungsgebühren
		Bezeichnung:	

	Kostenart	2024	2025	2026	2027	2028
Ertrag (-)	431100		-15000	-15000	-15000	-15000
Aufwand (+)						
Eigenanteil						

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Erträge und Aufwendungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben (netto).

1.3 Auswirkungen auf den Haushaltssicherungsplan in Euro

Maßnahmen-Nr.:	24_32.002
Kompensation Erläuterung:	Ertragssteigerung bei Verwaltungsgebühren
Kompensation HSP (Betrag):	15000

Auftrag:	832312204102
Kostenstelle:	
Kostenart:	431100

	Kostenart	2024	2025	2026	2027	2028
Verschlechterung (-) / Verbesserung (+)	431100		15000	15000	15000	15000

gewerbesteuerpflichtig (18,2 %).

6. Rechtscharakter

Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges

Anlage/n

1 - 0937_Vergleichsdaten (öffentlich)

2 - 0937_Satzung (öffentlich)

Amtshandlung (Auszug)	Gebühre n bisher	Gebühre n neu	Fälle in 2023	geschätzte Mehrerträge	Vergleichswerte 4 Kommunen (Stand 2020)
Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung (ES) oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50 €	60 €	620	6.200 €	50 – 62 €
Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses mit Prüfung ausländischer Scheidungen	75/90 €	90 €	192	2.325 €	75 – 102 €
Vornahme der ES durch ein anderes als das für die Anmeldung der ES zuständiges Standesamt	40 €	60 €	23	460 €	44 – 60 €
Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden (z. B. Ambienteorte, JVA, ...)	140 €	150 €	125	1.250 €	93 – 170 €
Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	40 €	50 €	2	20 €	40 – 62 €
Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	25 €	35 €	289	2.890 €	21 – 40 €
1. Anmeldung <u>und</u> 2. Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen	25 €	35 € (nur 1. ohne 2. 15 €)	Neu	Neu	Empfehlung max. 45 €
Erteilung einer Besscheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10 €	15 €	70	350 €	9 – 14 €

Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	25 €	35 €	2	20 €	30 – 34 €
Nachträgliche Beurkundung einer ES sowie einer Geburt	75 €	90 €	36	540 €	56 – 133 €
Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles	40 €	50 €	1	10 €	50 – 133 €
Ausstellung einer Urkunde/Registerauszug oder einer begl. Abschrift aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstands- buch oder früheren Standesregister	14 €	15 €	ca.14.00€ (davon je 1/3 geb.frei u. halbe Gebühr)	1.400 €	12 – 14 €
Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung	25 €	30 €	20	100 €	30 €
Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	14 €	15 €	?	0	9 – 14 €
Auskunft aus der oder Einsicht in eine Sammelakte	14 €	15 €	?	0	11 – 33 €
Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene Viertelstunde	11 €	15 €	?	150 €	15 – 99 € insg.
Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	14 €	15 €	1	1 €	15 €
Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50 €	80 €	5	150 €	35 – 125 €
Mehrerträge geschätzt				15.866 €	

**Satzung der Stadt Hagen über die abweichende Erhebung von Gebühren nach
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen (AVwGebO NRW) für Amtshandlungen nach dem
Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14.05.2024 (GV. NRW. S. 262) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührensatzung für das Personenstandswesen beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen im Personenstandswesen werden in der Stadt Hagen von der Tarifstelle 2.2.2. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif unter Anwendung der Vorschriften des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 11.04.2019 außer Kraft.

Gebührentarif Personenstandswesen

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
---------------	------------	----------------

1. Eheschließungen

1.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60,00
1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses mit Prüfung ausländischer Scheidungen	90,00
1.3 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
1.4 Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	150,00
1.5 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00

2. Namensrechtliche Erklärungen

2.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtl. Vorschriften	35,00
2.2 Anmeldung und Erklärung der Änderung des Geschlechts- eintrags und der Vornamen	35,00
2.2.1 Anmeldung ohne Erklärung	15,00
2.3 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	15,00
2.4 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	35,00

3 Sonstige Amtshandlungen

3.1 Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung sowie einer Geburt	90,00
3.2 Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls	50,00
3.3 Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
3.4 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	15,00
3.5 Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PStG	15,00
3.6 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird , die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 3.4 bzw. 3.5	
3.7. Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	15,00
3.8 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00
3.9 Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene Viertelstunde	15,00
3.10 Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	15,00
3.11 Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	80,00
3.12 Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.07.2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung EU Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S.1) Gebühr: In selber Höhe wie die Gebühr, die für die Erteilung der jeweiligen öffentlichen Urkunde zu erheben ist, auf die sich das mehrsprachige Formular bezieht.	

Sofern die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Tarifstellen beinhaltet, die in dieser Übersicht nicht aufgeführt sind, finden die Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.